

Hausordnung

Jugendraum Flossenbürg

§ 1 - Allgemeines

Der Jugendraum steht grundsätzlich allen Jugendlichen im Alter von 14 bis 21 Jahren, die ihren Wohnsitz in Flossenbürg haben sowie eingeladenen Gästen der gleichen Altersgruppe zur Verfügung. Über Ausnahmen für ältere Besucher entscheidet der Träger oder die Leitung.

Mit Betreten des Jugendraumes akzeptieren alle Besucher diese Hausordnung.

§ 2 - Träger/Leitung/Aufsicht

Träger:

Träger des Jugendraumes ist die Gemeinde Flossenbürg.

Leitung:

Leiter des Jugendraumes ist die Gemeinde Flossenbürg in Zusammenarbeit mit dem Jugendgremium Flossenbürg.

Aufsicht:

Verantwortlich für die Aufsicht während einer öffentlichen Veranstaltung im Jugendraum ist eine oder mehrere durch die Leitung bestimmte Aufsichtsperson/-en.

Die Aufsichtspersonen sind vorab zu belehren und für den Zeitraum der Veranstaltung verantwortlich für die Durchsetzung der Hausordnung und alle weiteren, den Jugendraum betreffenden Regelungen (insbes. Jugenschutzgesetz).

§ 3 - Öffnungszeiten

Der Jugendraum ist in regelmäßigen Abständen geöffnet.

Nähere Informationen hierzu sind beim Träger oder der Leitung zu erfragen.

§ 4 - Jugenschutz

Im Jugendraum gelten die Bestimmungen des Jugenschutzgesetzes, die zwingend einzuhalten sind!

Ausschank von Getränken:

An Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben darf Bier, Wein oder Sekt ausgeschenkt werden. An jüngere Besucher ist die Weitergabe alkoholischer Getränke nicht erlaubt.

Rauchen:

Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten des Jugendraumes sowie auf der angrenzenden Terrasse untersagt! Nur an dafür vorgesehenen Plätzen außerhalb des Jugendraums darf geraucht.

§ 5 - Getränkeverkauf

Den Getränkeverkauf und die dafür notwendige Kassenführung übernimmt die jeweilige Aufsichtsperson. Jeder Besucher hat sein Getränk sofort zu bezahlen!

Bei alkoholischen Getränken muss zwingend das Jugendschutzgesetz beachtet werden.

§ 6 - Kasse

Die Bargeldkasse wird zentral vom Jugendgremium geführt und der jeweiligen Aufsichtsperson bei Bedarf übergeben. Nach jeder Benutzung ist die Kasse mit dem Jugendgremium abzurechnen und für den nächsten Termin vorzubereiten (Nähere Informationen erhalten die Aufsichtspersonen vom Jugendgremium).

Die Kasse muss immer beaufsichtigt und ordnungsgemäß verschlossen werden.

§ 7 - Benutzung der Einrichtung

Die im Jugendraum zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände stehen jedem Besucher frei zur Verfügung. Ein ordnungsgemäßer Umgang wird vorausgesetzt.

Die Lautstärke der Musikanlage ist immer so zu regeln, dass Nachbarn der Einrichtung nicht belästigt werden.

Jeder Besucher des Jugendraumes ist für die Sauberkeit der Räume mitverantwortlich. Beim Verlassen der Räume nach Veranstaltungsende sind das Licht auszuschalten, die Heizungen in den Toiletten, der Küche sowie im Flur abzdrehen (die übrigen Heizkörper werden zentral durch die Gemeinde gesteuert) und die Fenster zu schließen.

§ 8 - Tiere

Der Aufenthalt von Tieren im Jugendraum ist nicht erlaubt.

§ 9 - Reinigung

Nach jeder Veranstaltung sind alle Besucher dazu angehalten, die Räume ordnungsgemäß zu reinigen und sauber zu verlassen.

Die Müllentsorgung erfolgt fachgerecht und auf eigene Kosten.

Der Mieter bzw. die Aufsichtsperson/-en trägt die Verantwortung.

§ 10 - Externe geschlossene Veranstaltungen

Ortsansässige Vereine, insbesondere Jugendvereine, haben die Möglichkeit den Jugendraum für geschlossene Veranstaltungen, wie z.B. Versammlungen o.ä., anzumieten.

Unter § 1 genannte Personen haben grundsätzlich die Möglichkeit den Jugendraum für private geschlossene Veranstaltungen, wie z.B. Geburtstage o.ä., anzumieten.

Die Reinigung ist dabei vollständig von dem/den Mieter/-n zu übernehmen.

Getränke, Verpflegung usw. müssen selbstständig organisiert werden.

Für jede externe Veranstaltung wird eine gesonderte Nutzungsvereinbarung zwischen dem Träger und dem/den Mieter/n geschlossen. Alle in der Nutzungsvereinbarung aufgeführten Punkte sind, ergänzend zur Hausordnung, als verpflichtend anzusehen. Es erfolgt vor und nach der Veranstaltung gemeinsam mit Verantwortlichen seitens der Leitung eine Abnahme der Räumlichkeiten. Eventuelle Schäden fallen auf den/die Mieter zurück.

Grundsätzlich behält sich der Träger vor, eine Vermietung an Externe Personen zu untersagen.

Die Regelungen der Hausordnung bleiben in vollem Umfang gültig!

§ 11 - Notruf

Sobald Gefahr droht, die außer Kontrolle gerät, ist Hilfe zu holen.

112	<i>Feuerwehr, Rettungsdienst</i>
110	<i>Polizei</i>
116 117	<i>Ärztlicher Bereitschaftsdienst</i>

§ 12 - Haftung und Schäden

Verursachte Schäden im Jugendraum sind sofort der Aufsichtsperson bzw. der Leitung zu melden. Der Verursacher (bei Minderjährigen der/die Erziehungsberechtigte/n) muss den Schaden gegebenenfalls ersetzen bzw. reparieren.

§ 13 - Haftungsausschluss

Für Kleidung, Wertgegenstände sowie die Beschädigung von fremdem Eigentum wird keine Haftung seitens des Trägers, der Leitung oder der Aufsichtsperson übernommen.

§ 14 - Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Die Regelungen des AGG´s bezüglich Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sind zu berücksichtigen.

§ 15 - Schlüssel

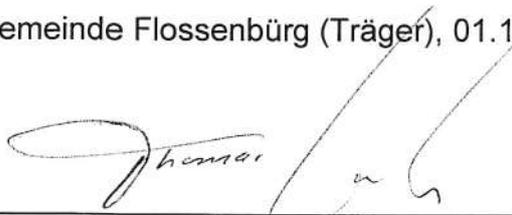
Schlüssel für den Zugang zum Jugendraum werden bei der Gemeinde Flossenbürg hinterlegt. Zusätzlich verfügt das Jugendgremium über einen Schlüssel.

Der Schlüssel muss von den jeweilig zugeteilten Aufsichtspersonen zu den normalen Geschäftszeiten bei der Gemeinde abgeholt und nach Schließung des Jugendraumes wieder zurückgebracht werden.

§ 16 - Folgen bei Verstößen gegen die Hausordnung

Bei Verstößen gegen die Hausordnung kann die Aufsichtsperson vorläufige Sanktionen aussprechen. Über darüber hinaus gehende Sanktionen, wie etwa die Aussprache eines befristeten Hausverbotes, entscheidet der Träger oder die Leitung des Jugendraumes.

Gemeinde Flossenbürg (Träger), 01.12.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Meiler', written over a horizontal line.

Thomas Meiler, Erster Bürgermeister